

Beschlussvorlage Nr. B-059/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von Maßnahmen aus dem Soziokulturellen Jugendfonds im Jahr 2019

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturausschuss	14.03.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung:

Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Jahr 2019 Maßnahmen aus dem Soziokulturellen Jugendfonds gemäß Anlage 3.

Begründung:

Für das Jahr 2019 wurden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen aus dem „Soziokulturellen Jugendfonds“ an die Stadt 25 Projektanträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 51.142 € gestellt.

Dem gegenüber beträgt der Etat des „Soziokulturellen Jugendfonds“ 50.000,00 €.

Seit Beginn des Jahres 2016 befindet sich das Fördermodell in Verwaltung des Kulturbetriebes mit der Maßgabe, den „Soziokulturellen Jugendfonds“ mit seiner speziellen Zielstellung in die Kommunale Kunst- und Kulturförderung zu integrieren. Die Überarbeitung beider Förderverfahren befindet sich verwaltungsseitig in Arbeit. Grundlage dafür bildet die Kulturstrategie der Stadt Chemnitz, die am 30.01.2019 beschlossen wurde.

Vor diesem Hintergrund stellt das laufende Förderverfahren des „Soziokulturellen Jugendfonds“ eine Übergangslösung dar.

Die Fördervorschläge zu den einzelnen Maßnahmen wurden gemeinsam mit einem Arbeitskreis erarbeitet, dem Vertreter von verschiedenen Vereinen der Jugendarbeit und Kultur sowie der Sachverständige für Jugendkultur und der Sachverständige für Soziokultur des Kulturbeirats der Stadt und jeweils ein Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie und des städtischen Kulturbetriebs angehören und der vom städtischen Kulturbetrieb geleitet wird.

Inhaltlich und formell gelten die Vorgaben der o. g. Richtlinie und werden bei der Antragsbewertung angewendet. Entsprechend der Förderrichtlinie wurden nachfolgende Kriterien herangezogen. Die beantragten Maßnahmen sollen

- in ihrer Zielstellung die breite Öffentlichkeit, vor allem junge Menschen und Familien, erreichen;
- Möglichkeiten für die künstlerisch-kreative Eigenbetätigung erschließen und fördern;
- Bildungsinhalte vermitteln, die nicht an den Lehrstoff gebunden sind und spontan entstehen (Schulprojekte sind von der Förderung ausgeschlossen);
- sich für Ökologie und Umweltschutz einsetzen;
- sich mit Stadterneuerung beschäftigen;
- in sich mehrere künstlerische Sparten vereinigen.

Im Arbeitskreis wurde vereinbart, dass aufgrund des geringeren Antragsvolumens auch die erst nach dem Abgabetermin eingegangenen Anträge mit in das reguläre Antragsverfahren einbezogen und nicht nachrangig behandelt werden.

Das Ergebnis der Prüfung aller Anträge nach den o. g. Kriterien ist in der Zusammenstellung der Maßnahmen, Anlage 3, dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass folgender Antrag nicht zur Förderung vorgeschlagen wird:

Nr. 16

Verein Lutherkirchgemeinde Chemnitz/„Einstudieren eines Theaterstücks mit Jugendlichen zur Weihnachtsgeschichte“

Begründung:

Dem beantragten Projekt lag kein soziokulturelles Konzept zu Grunde. Es handelt sich um die klassische Inszenierung einer Weihnachtsgeschichte.

Aufgrund des angelegten Bewertungsmaßstabes konnte die Summe von 2.333 € nicht vergeben werden. Der Restbetrag verbleibt im Restmittelfonds für sich spontan im laufenden Jahr entwickelnde Jugendprojekte. Durch eine öffentliche Ankündigung der Pressestelle der Stadt Chemnitz

und des Vereins Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. werden potenzielle Antragssteller dazu aufgerufen, sich für die Restmittel zu bewerben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Anträge an den Soziokulturellen Jugendfonds 2019